

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH
Moeringgasse 10, 1150 Wien
T: +43 1 78008-0, F: +43 1 78008-44, info@amnesty.at
www.amnesty.at
SPENDENKONTO 1.030.000, BLZ 60.000, Postsparkasse
DVR: 460028 ZVR: 407408993



Rassistische Diskriminierung im österreichischen Polizei- und Justizsystem Opfer oder Verdächtige eine Frage der Hautfarbe Fragen & Antworten

Was ist rassistische Diskriminierung? Wie steht Amnesty International dazu?

In Menschenrechtskonventionen spricht man von „Rassendiskriminierung“, wenn Einzelpersonen oder Gruppen ohne objektive Begründung aufgrund ihrer „Rasse“, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft ungleich behandelt werden. Rassistische Diskriminierung kann direkt erfolgen, wenn eine bestimmte Gruppe gezielt diskriminiert oder bevorzugt wird, oder indirekt, wenn die Ungleichbehandlung ethnischer Gruppen nicht absichtlich geschieht, aber dennoch auf einem bestimmten Gesetz oder einer bestimmten Praktik basiert. Beide genannten Formen von rassistischer Diskriminierung sind laut internationalen Menschenrechtskonventionen verboten. Nationale Behörden sind verpflichtet, rassistische Diskriminierung in Gesetzen und Praktiken zu verbieten und die Gleichbehandlung aller Personen und Gruppen zu fördern.

Amnesty International setzt sich weltweit dafür ein, dass das Recht auf Gleichbehandlung geachtet wird und die Staaten zur Verantwortung gezogen werden.

Warum berichtet AI nur über Rassismus in Österreich? Heißt das, dass Rassismus in Österreich besonders weit verbreitet ist? Und warum erscheint dieser Bericht gerade jetzt?

Rassistische Diskriminierung bei den Strafverfolgungsbehörden gibt es nicht nur in Österreich. Das Vereinigte Königreich etwa versucht seit mehr als einem Jahrzehnt, den eingestandenen institutionellen Rassismus bei der Polizei zu bekämpfen. Amnesty-Berichte über europäische Länder aus der jüngsten Vergangenheit – etwa zur Situation in Spanien oder Frankreich – belegen die unverhältnismäßig große Zahl von Angehörigen ethnischer Minderheiten, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei wurden.

Amnesty berichtet deshalb über rassistische Diskriminierung bei der österreichischen Exekutive, da es sich hier um ein seit langem bestehendes, tief verwurzeltes Problem handelt. Rassistische Diskriminierung bei der österreichischen Polizei und anderen Justizorganen wurde sowohl von österreichischen Nichtregierungsorganisationen als auch von Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte im Rahmen der Internationalen Organisationen (darunter der Europarat und die Vereinten Nationen)

immer wieder aufgezeigt. Doch reale Verbesserungen geschehen nur langsam. Beginnend mit dem Tod von Marcus Omofuma 1999, kam es in den letzten Jahren immer wieder zu zahlreichen Fällen polizeilicher Misshandlungen, über die auch ausführlich in den Medien berichtet wurde: etwa über den Tod von Cheibani Wague im Jahr 2003 oder die Folterhandlungen an Bakary J. im Jahr 2006 und schließlich auch über den Fall eines schwarzen amerikanischen Lehrers, der im Februar 2009 in einer Wiener U-Bahn-Station von zwei Polizisten verletzt wurde. Zahllose andere Fälle – einige davon finden sich im Amnesty-Bericht – haben weniger mediale Aufmerksamkeit erfahren. Die Bemühungen gegen Rassismus bei der Polizei waren keineswegs ausreichend. Amnesty International ist auch besorgt, dass Angehörige ethnischer Minderheiten als Opfer von Verbrechen oft weniger Schutz erhalten als die Mehrheit der Bevölkerung.

Wie kam AI zu den Schlussfolgerungen?

Amnesty International führte in Österreich im Lauf des letzten Jahres zwei Untersuchungen durch; eine im April und die andere im Mai 2008. Im Rahmen dieser Untersuchungen sprachen VertreterInnen von AI mit PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen, BeamtInnen aus dem Innen- und dem Justizministerium, mit führenden KriminologInnen, RechtsanwältInnen, NGOs sowie mit zahlreichen Personen, die laut eigener Aussagen Opfer von Diskriminierung durch die österreichische Polizei oder die österreichischen Justizorgane geworden waren. In den folgenden Monaten wurden einige Nachfragen an die österreichischen Behörden herangetragen, um zusätzliche Informationen und Klarstellungen zu erhalten. Auf sämtliche Anfragen wurde prompt reagiert.

Wie hat AI die Fälle für den Bericht ausgewählt?

Die Fälle im Bericht wurden ausgewählt, um verschiedene Muster von Menschenrechtsverletzungen und strukturelle Mängel bei der Arbeit der österreichischen Polizei und der Justizorgane zu zeigen. Die meisten der Fälle wurden im Rahmen eines Gerichtsverfahrens behandelt, womit eine Darstellung und eine Überprüfung sowohl der erhobenen Vorwürfe als auch der entsprechenden Entgegnungen zur Verteidigung unter Beteiligung der involvierten Personen möglich wurden. Die Auswahl von Fällen, die von einem Gericht behandelt wurden, erlaubt weiters eine umfassende Analyse des Umgangs der Strafjustiz mit Menschenrechtsverletzungen.

Im Bericht finden sich Fälle von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung (und nicht angemessenen Umgangs der Polizei und anderer Justizorgane mit solchen Vorwürfen auf der disziplinarrechtlichen und juristischen Ebene) als auch Fälle, in denen Polizei und Justizorgane auf Verbrechen, die von Angehörigen ethnischer Minderheiten angezeigt wurden, nicht adäquat reagiert haben.

Über einige der Fälle wurde bereits in den Medien berichtet; sie wurden in den Bericht aufgenommen, um einen Überblick über die Ereignisse zu Beginn und die nachfolgenden rechtlichen Konsequenzen zu geben. Einige der Fälle wurden von österreichischen NGOs bereits dokumentiert, andere wurden von den Opfern oder ihren RechtsanwältInnen direkt an AI herangetragen.

Beruhen die Informationen über die Fälle nur auf den Aussagen der Opfer? Wie kann AI sicher sein, dass diese die Wahrheit sagen? Hat AI auch mit der Polizei über die Fälle gesprochen?

Die Fallbeschreibungen basieren nicht ausschließlich auf den Aussagen, die AI von den Opfern bekommen hat. Sie beruhen ebenso auf Gerichtsverfahren und Polizeiberichten, in denen auch die Sicht der Ereignisse vonseiten der Polizei und unabhängiger Zeuginnen dargestellt wird. Wenn Amnesty International über keine unabhängige Bestätigung der Tatsachenberichte verfügte, ist im Bericht von „Vorwürfen“ und nicht von „Tatsachen“ die Rede.

Warum finden sich ältere Fälle im Bericht?

Eine Reihe älterer Fälle findet sich ebenfalls im Bericht, um erstens zu zeigen, dass es sich hier um ein tief verwurzeltes Problem handelt, und um zweitens die juristische Behandlung von Angehörigen ethnischer Minderheiten besser analysieren zu können, während ihr Fall durch die verschiedenen Instanzen des Systems läuft: von der Aufnahme der Anzeige über die Anklage bis zum Gerichtsverfahren, zur Berufung, zu möglichen Disziplinarmaßnahmen und einer Entschädigung.

Wie kann AI den beschriebenen Fällen einen rassistischen Hintergrund zuschreiben?

In den meisten Fällen im Bericht tritt Rassismus ganz offensichtlich auf, nämlich in Form von herabwürdigenden oder beleidigenden Aussagen von Polizei- oder JustizbeamtInnen. In manchen Fällen mögen die rassistischen Motive nicht explizit auftreten, aber sie ergeben sich aus dem Kontext, etwa wenn PolizeibeamtInnen oder StaatsanwältInnen der Version der Ereignisse aus der Sicht weißer ÖsterreicherInnen mehr Glauben schenken als den Aussagen von AusländerInnen – trotz unabhängiger Zeuginnen, die die Version der AusländerInnen stützen. Gerade diese Einstellung ist einer der Hauptpunkte im Bericht: Rassismus tritt eben nicht immer offen auf, sondern äußert sich vielmehr in Handlungen wie respektlosem Umgang, Anzweifeln von Aussagen oder ungenauer Untersuchung. Gerade solche grundlegenden Einstellungen müssen hinterfragt werden, um Gleichbehandlung zu erreichen.

Woher weiß AI, dass Angehörige ethnischer Minderheiten unverhältnismäßig oft Opfer von polizeilichen Misshandlungen werden, wo es doch keine statistischen Daten dazu gibt?

Es stimmt, dass keine umfassenden Statistiken über die ethnische Zugehörigkeit von BeschwerdeführerInnen bei Fällen polizeilicher Misshandlung existieren. Dennoch werden solche Daten in regelmäßigen Abständen vom Menschenrechtsbeirat oder dem Büro für interne Angelegenheiten erhoben, und diese Daten deuten ganz klar auf eine unverhältnismäßig große Zahl von Misshandlungsoffern aus ethnischen Minderheiten hin. Auch die Mehrheit der Fälle polizeilicher Misshandlungen, von denen AI im letzten Jahr Kenntnis erhielt, betraf Angehörige ethnischer Minderheiten.

Woher weiß AI, dass weiße ÖsterreicherInnen im Regelfall anders/besser behandelt werden?

Auslöser für die Erstellung dieses Berichts war die Zahl der Beschwerden von Angehörigen ethnischer Minderheiten bei AI über angebliche Misshandlungen oder diskriminierendes Verhalten durch die Polizei oder andere Justizbehörden. Diese Beschwerden übertrafen die Zahl der Beschwerden der Mehrheitsbevölkerung.

Selbstverständlich sind Fehlverhalten und ungleiche Behandlung nicht auf AusländerInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten beschränkt. Doch im Laufe der Untersuchung zu dem Thema zeigte sich, dass die Besorgnis, Menschenrechtsverletzung würden unverhältnismäßig viele AusländerInnen und Angehörige ethnischer Minderheiten betreffen, von vielen AnwältInnen, NGOs und StrafrechtsexpertInnen geteilt wurde.

Warum stellt sich AI gegen die Polizei?

Amnesty International ist sich der Tatsache bewusst, dass die Polizei einen grundlegenden Dienst gewährleistet, der oft sehr schwierig auszuführen ist. Wenn die Polizei ihre Pflichten korrekt wahrnimmt, leistet sie einen bedeutenden Beitrag zur Wahrung der Menschenrechte. Doch als TrägerInnen des Gewaltmonopols haben ExekutivbeamtInnen auch eine wichtige menschenrechtliche Verantwortung zu tragen, ganz besonders im Umgang mit Festgenommenen sowie bei der Untersuchung von Straftaten. Aus diesen Gründen verfolgt Amnesty International die Arbeit der Exekutive besonders genau.

Amnesty International ist nicht gegen die Polizei. Amnesty International tritt ein für eine effiziente Polizei, die im Rahmen der Menschenrechte operiert. Amnesty International steht seit Jahren mit der österreichischen Polizei in Austausch. Ende der 1990er-Jahre hat sich sogar eine Amnesty-Gruppe aus PolizistInnen und JustizwachebeamtInnen gebildet. Die Gruppe hat sich in ihrer Freizeit im Rahmen von Amnesty für Menschenrechte eingesetzt. Sie hat gezeigt, dass Menschenrechte und Polizeiarbeit nicht im Widerspruch stehen. Auch im Bildungsbereich gibt es seit Jahren einen Austausch von Vortragenden: Amnesty lädt PolizistInnen ein, von ihrer Arbeit zu berichten, und umgekehrt trägt Amnesty zu Menschenrechten im Polizeikontext vor.

Was erwartet AI von der österreichischen Polizei bei der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität? Stimmt es denn etwa nicht, dass AfrikanerInnen in diesem Bereich besonders aktiv sind?

Amnesty International ist klar, dass Drogenhandel ein Verbrechen ist, an dessen Bekämpfung der Staat ein legitimes Interesse besitzt, ja, dass der Staat sogar eine menschenrechtliche Verpflichtung dazu hat. Dennoch muss auch diese Bekämpfung wie bei allen anderen Straftaten unter Wahrung der Menschenrechte für Opfer, Verdächtige und TäterInnen ablaufen. Dazu gehören insbesondere die Unschuldsvermutung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht, nicht misshandelt oder gefoltert zu werden, und das Recht auf Gleichbehandlung. Keine

dieser Verpflichtungen hindert die Polizei an einem effizienten Vorgehen gegen den Drogenhandel, einschließlich Anhaltung und Durchsuchungen von Verdächtigen und Hausdurchsuchungen von Orten, die von kriminellen Banden frequentiert werden. Diese Durchsuchungen müssen jedoch auf gut begründeten Verdachtsmomenten und Indizien beruhen. Die Hautfarbe allein kann keine Begründung für die Anhaltung oder Durchsuchung einer Person sein.

Es entspricht den Tatsachen, dass Personen afrikanischer Herkunft eine der bedeutendsten Gruppen von AusländerInnen ausmachen, die am Drogenhandel beteiligt sind, auch wenn die Zahl der Anzeigen gegen Personen afrikanischer Herkunft in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Es ist allerdings keineswegs richtig, dass die Mehrheit der Personen afrikanischer Herkunft in die Drogenkriminalität involviert ist oder dass die Mehrheit der Drogendelikte von Personen afrikanischer Herkunft begangen wird, obwohl dies in den Medien und im Diskurs gewisser PolitikerInnen immer wieder behauptet wird.

Da die Ansicht verbreitet ist, alle jungen schwarzen Männer wären Drogendealer, hat Amnesty die Daten zum Anteil der schwarzafrikanischen Gemeinschaft am Drogenhandel einer genaueren Überprüfung unterzogen. Diese Analyse der statistischen Daten führte zum Ergebnis, dass die reale Beteiligung von subsaharischen Gruppen am Drogenhandel weit von einer Marktbeherrschung entfernt ist und der vom Innenministerium in seinem Suchtmittelbericht 2005 auf „zumindest 60 %“ geschätzte Marktanteil westafrikanischer TäterInnengruppen schlicht unzutreffend ist. Bei 1.800 Anzeigen gegen subsaharische Staatsangehörige nach dem Suchtmittelgesetz im Jahr 2005 beispielsweise und 24.000 in Österreich lebenden Personen dieser Herkunft würde sich ein Anteil von nicht mehr als acht Prozent ergeben, wobei der reale Anteil mit Sicherheit geringer ist, da bei der Bevölkerungszahl AsylwerberInnen noch nicht berücksichtigt sind und das Verhältnis darüber hinaus rein auf den polizeilichen Anzeigen beruht. Wenn man sich nur die Verurteilungen ansieht und davon ausgeht, dass das Verhältnis von 50 Prozent zwischen Anzeigen und Verurteilungen bei NigerianerInnen auch für die anderen subsaharischen Gruppen gilt, muss man annehmen, dass der Anteil von Verurteilten subsaharischer Herkunft nach dem Suchtmittelgesetz in einem Jahr an der Gesamtbevölkerung vier Prozent nicht überschreitet. Das ist mit Sicherheit ein hoher Wert im Vergleich zu ansässigen ÖsterreicherInnen und manchen anderen ImmigrantInnengruppen, rechtfertigt aber keinesfalls die häufig hergestellte Verbindung zwischen subsaharischen Staatsangehörigen und Suchtgiftkriminalität.

Warum befürwortet Amnesty International das Verbotsgesetz? Steht es nicht im Widerspruch zur Meinungsfreiheit?

Amnesty International ist eine große Befürworterin der Meinungsfreiheit. In Übereinstimmung mit internationalem Recht ist Amnesty allerdings der Meinung, dass Meinungsfreiheit kein absolutes Recht ist. Gewisse Einschränkungen können in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte anderer notwendig sein. Aus diesem Grund erkennt Amnesty International inhaftierte Menschen, die nationale, rassistische oder religiöse Hetze propagieren und zu Diskriminierung, Feindseligkeiten und Gewalt anstacheln, nicht als politische Häftlinge an.

Hat Amnesty International auch antisemitische Gewaltakte untersucht? Wie bewertet AI die Situation diesbezüglich in Österreich?

Bei der Untersuchung hat sich Amnesty International nicht speziell mit antisemitischen Übergriffen beschäftigt, genauso wenig wie mit Angriffen gegen eine bestimmte andere ethnische oder religiöse Gruppe. Dies geschah aus dem Grund, dass nicht so sehr die Häufigkeit und der Grad ethnisch motivierter Gewalt, die von Einzelpersonen oder Gruppen ausgeübt wurde, im Vordergrund standen, sondern vielmehr rassistische Einstellungen bei den Strafverfolgungs- und Justizbehörden.

Laut Bericht der EU-Grundrechteagentur vom März 2009 ist die Zahl antisemitischer Vorfälle in Europa seit Dezember 2008 gestiegen. Der österreichische Verfassungsschutzbericht registrierte im Jahr 2007 15 antisemitische Straftaten gegenüber je acht in den Jahren 2005 und 2006.

Warum kommt „Operation Spring“ nicht im Bericht vor? Wird diese Polizeioperation von AI nicht als problematisch im Hinblick auf rassistisches Verhalten und diskriminierende Stereotype bewertet?

„Operation Spring“ wird im Bericht nicht behandelt, da diese Operation bereits zehn Jahre zurückliegt und darüber extensiv berichtet und diskutiert wurde. Gemeinsam mit dem Tod von Marcus Omofuma, der etwa zur selben Zeit geschah, war „Operation Spring“ ein auslösendes Ereignis für eine genauere Betrachtung und Diskussion von Diskriminierung im österreichischen Justizsystem.

Eine direkte und systematische Beobachtung der vielen Strafverfahren der „Operation Spring“ war Amnesty International schon aus Ressourcengründen nicht möglich. Analyse, Bewertung von Drittquellen und Informationen, deren Glaubwürdigkeit Amnesty als sehr hoch einstuft, weckten jedoch Zweifel am Umgang mit Beweismaterial. Zentrale Kritikpunkte waren die unter offensichtlichem Zeitdruck erfolgte, tendenziöse Aufbereitung und Zusammenfassung von Ermittlungsergebnissen auf Grundlage neuer Ermittlungsmethoden durch die Polizei und deren Verwertung durch die Strafgerichte ohne die nötige kritische Distanz und entsprechende Erfahrung mit den Abhör- und Überwachungstechniken des „großen Lauschangriffes“. Amnesty International lehnt weder die Verwendung moderner Überwachungstechniken bei polizeilichen Ermittlungen noch den anonymisierenden Schutz von ZeugInnen generell ab; gerade dieser kann manchmal auch aus menschenrechtlicher Sicht dringend geboten sein.

Es erscheint uns aber unverzichtbar, dass diese Methoden von entsprechend intensiven Rechtsschutzmaßnahmen begleitet werden. Ebenso ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genauso strikt zu wahren wie das Prinzip, dass Strafen nur nach öffentlich nachvollziehbarer, bewiesener Schuld verhängt werden dürfen. Polizeiliche Vermutungen oder auch die scheinbare persönliche Gewissheit einzelner ErmittlerInnen allein dürfen niemals Grundlage von Verurteilungen werden.

Auch wenn das Ziel von „Operation Spring“ legitim war – die Untersuchung und Strafverfolgung von vermeintlich in den Drogenhandel verwickelten Personen –, so zeigt sich Amnesty International besorgt über einige der angewandten Untersuchungsmethoden, die als diskriminierend zu bezeichnen sind (dazu gehört

etwa die Verfolgung von Personen nur aufgrund ihrer Hautfarbe) und das Recht auf ein faires Verfahren für die schlussendlich Angeklagten unterminierten.

Würde es nicht das Doppelbestrafungsverbot verletzen, wenn man PolizistInnen nach einer gerichtlichen Verurteilung auch noch entlassen würde?

Auch wenn gerichtliche und disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen polizeiliches Fehlverhalten beide für sich eine Form der Bestrafung sind, so liegt beiden eine unterschiedliche Argumentation zugrunde. Daher können disziplinarrechtliche Maßnahmen – einschließlich der Entlassung – auch nach einer Verurteilung wegen einer schweren Straftat angebracht sein; allerdings können solche Maßnahmen auch erfolgen, wenn es überhaupt keine Verurteilung gegeben hat.

Strafrechtliche Maßnahmen sollen die Schuld von Einzelnen für eine begangene Straftat (und deren Schwere) festlegen. Sie sind Ausdruck der gesellschaftlichen Missbilligung und eine Form der Wiedergutmachung für die Opfer. Disziplinarmaßnahmen hingegen haben eine zusätzliche Funktion. Sie sollen zeigen, dass die Polizei als Arbeitgeberin und Behörde über eigene Verhaltensnormen und Dienstverpflichtungen verfügt. Wie auch immer bestimmte Formen von Fehlverhalten im Strafrecht geregelt sind und in Einzelfällen bestraft werden: Die Polizei muss sicherstellen, dass ihre Verhaltensnormen korrekt eingehalten wurden.

Eine Doppelbestrafung liegt dann vor, wenn eine Person zweimal aus demselben Grund für dieselbe Tat bestraft wird. Fehlverhalten kann jedoch auf zwei Arten bestraft werden, wenn die beiden Strafen auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen. Natürlich können gerichtliche Verurteilungen bei der Prüfung von Disziplinarmaßnahmen berücksichtigt werden, doch der Blick muss sich immer in erster Linie auf die unterschiedlichen Notwendigkeiten richten, die sich aus einer strikten Einhaltung der Verhaltensnormen der Polizei ergeben. Gewisse schwer wiegende Verstöße sind mit Entlassung zu bestrafen. In diesen Fällen ist die Entlassung keine Doppelbestrafung, sondern die unausweichliche Konsequenz aus dem Verstoß gegen eine der Arbeitsanforderungen.

Wie kann AI vom Innenministerium die Beeinflussung unabhängiger Disziplinarkommissionen verlangen? Ist es denn keine gute Sache, dass diese Kommissionen unabhängig sind?

Amnesty International verlangt keineswegs, dass die Unabhängigkeit der Disziplinarkommissionen gefährdet wird oder der Einfluss des Innenministeriums bei einzelnen Fällen vergrößert werden soll. Ganz im Gegenteil, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkommissionen sind eine Grundvoraussetzung für die Erfüllung ihrer Funktion. Diese Unabhängigkeit muss jedoch in Bezug auf beide Seiten gewährleistet sein, und Amnesty International verlangt, dass das Innenministerium den Disziplinarkommissionen klarere Richtlinien für die Verhaltensnormen für PolizistInnen und deren Bruch vorgibt. Damit sollen die Möglichkeiten der Kommission eingeschränkt werden, die Entlassung von PolizeibeamtInnen abzulehnen, wenn diese zwar wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen verurteilt wurden, ihre Strafe jedoch unter zwölf Monaten liegt.

Laut Fremdenpolizeigesetz sind AusländerInnen verpflichtet, einen Ausweis mit sich zu führen. Wie soll die Kontrolle dieser Pflicht erfolgen, ohne dass der Verdacht von Ethnic Profiling entsteht?

Das Fremdenpolizeigesetz verpflichtet AusländerInnen, sich gegenüber Exekutivbehörden auf Verlangen auszuweisen, um ihren legalen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen. Aus diesem Grund haben AusländerInnen ein entsprechendes Dokument bei sich zu führen oder an einem leicht erreichbaren Platz aufzubewahren. Das Fremdenpolizeigesetz verleiht der Polizei auch das Recht, eine Person anzuhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Person nicht über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügt, und die Polizei darf diesen dann prüfen, etwa durch eine Ausweiskontrolle. Dieses Recht kann aber nicht so ausgelegt werden, dass die Polizei jede „ausländisch“ aussehende Person nur aufgrund ihres Aussehens kontrollieren darf. Dies wäre kein begründeter Verdacht, sondern vielmehr ein Fall von Ethnic Profiling.

Hat AI auch den Waffengebrauch gegen AusländerInnen und Angehörige der schwarzen Community untersucht?

Amnesty International hat den Waffengebrauch gegen Angehörige ethnischer Minderheiten nicht speziell untersucht, sondern allgemeiner jede Form der Gewalt. Amnesty International hat jedoch vom Innenministerium Zahlen über den Einsatz von Elektroschockgeräten in einer kürzlich erfolgten Testphase erhalten. Es kam zu 57 Einsätzen, davon erfolgten 25 gegen österreichische StaatsbürgerInnen und 30 gegen ausländische Staatsangehörige, in zwei Fällen war die Nationalität unbekannt. Amnesty International ist nicht in der Lage, die genauen Umstände dieser Einsätze zu eruieren und kann daher keine Schlüsse über möglicherweise diskriminierenden Gebrauch dieser Waffe ziehen. Zum Einsatz von Schusswaffen liegen Amnesty keine Daten vor.

Die meisten der beschuldigten PolizeibeamtInnen im Bericht wurden vom Gericht freigesprochen. Zweifelt AI an der Unabhängigkeit der RichterInnen?

Amnesty International ist nicht in der Lage, die Unabhängigkeit der RichterInnen allgemein zu bewerten, genauso wenig wie Amnesty alle PolizistInnen als rassistisch verallgemeinern möchte. Amnesty International ist sich bewusst, dass vor Gericht die Schuld einwandfrei festgestellt werden muss, und in vielen Fällen von polizeilichen Misshandlungen erschweren die Umstände einen ausreichenden Beweis der Schuld. Ungenügende kriminalistische Untersuchungen verschärfen das Problem noch. Amnesty International ist jedoch aufgrund einiger der im Bericht dokumentierten Fälle besorgt, dass manche RichterInnen den Aussagen der PolizeibeamtInnen zu viel Glauben schenken und zu viel Toleranz für polizeiliche Misshandlungen zeigen, wenn es zum Urteil kommt.

Wie sieht die Situation in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern aus?

Im Allgemeinen vergleicht Amnesty International die Staaten nicht untereinander, sondern nur mit ihren jeweils eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen. Es ist allerdings klar, dass rassistische Diskriminierung im Justizsystem kein auf Österreich beschränktes Problem ist. In ganz Europa sind Angehörige ethnischer Minderheiten unverhältnismäßig oft Opfer von Polizeiübergriffen und haben häufig Probleme, die gleichen Rechte von Polizei- und Justizorganen zugestanden zu bekommen. Viele Länder leugnen wie Österreich diese Probleme und verabsäumen es, wirkungsvolle Maßnahmen zur Bekämpfung zu setzen. Dennoch ist die Häufigkeit solcher Vorfälle in Österreich ein Anlass zur Sorge.

Welche Maßnahmen fordert AI von der österreichischen Bundesregierung?

Amnesty International verlangt als Erstes, dass das Vorhandensein und das Ausmaß von Diskriminierung im österreichischen Justizsystem zugegeben werden. Tief verwurzelter Rassismus und strukturelles Versagen in der Bereitstellung von gleichen Diensten für alle ethnischen Gruppen zeigen, dass es bei den österreichischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden institutionellen Rassismus gibt. Die Bekämpfung dieser Einstellungen und strukturellen Mängel muss eine höhere Priorität bekommen.

Insbesondere empfiehlt Amnesty International:

- Vorwürfe rassistischen Verhaltens durch ExekutivbeamtlInnen genau zu untersuchen und im Fall einer Bestätigung entsprechend zu ahnden;
- die Identifizierung von rassistischer Diskriminierung durch ExekutivbeamtlInnen sowie die Reaktion vonseiten der Institutionen zu verbessern;
- das Bewusstsein bei ExekutivbeamtlInnen für diskriminierendes Verhalten zu steigern;
- Straftaten, die von AusländerInnen oder Angehörigen ethnischer Minderheiten angezeigt werden, effektiv zu untersuchen und zu verfolgen, insbesondere im Hinblick auf eventuelle rassistische Motive.